

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brand-schutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der unentgeltlich zur erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Springe wird durch die vom Rat der Stadt Springe am 16.06.2016 beschlossene Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

- a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
- b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- c) freiwillige Einsätze,
- d) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
- e) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- f) Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war
- g) Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

- h) die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Satz 1 Buchstabe c) gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfeleistungsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fälle und
  - i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen.
- (2) Sobald für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen erhoben.
- (3) Bei freiwilligen Leistungen anlässlich nicht kommerzieller Veranstaltungen, welche der örtlichen Gemeinschaft dienen, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende (und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten.)
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 5**

### **Entstehen der Kostenerstattung und Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Abweichend von Satz 1 entsteht die Kostenerstattungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und f) mit Alarmierung der Feuerwehr.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Betreuung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Stadt Springe haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe, die Pflichtaufgaben im Sinne des Nds. Brandschutzgesetzes sind (Kostenersatzsatzung) vom 19.12.2002 und die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz (Gebührensatzung) von 19.12.2002 außer Kraft.

### Anlage:

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

31832 Springe, den 16.12.2022

**STADT SPRINGE**  
**gez. Springfield**  
**Bürgermeister**

Die Satzung vom 16. Dezember 2022 (einschl. Kostentarif) wurde am 23. Dezember 2022 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 23. Dezember 2022 veröffentlicht. Sie trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14. Dezember 2023 (einschl. Kostentarif) wurde am 21. Dezember 2023 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 23. Dezember 2023 veröffentlicht. Sie trat am 01.01.2024 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19. Februar 2025 (einschl. Kostentarif) wurde am 28. Februar 2025 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 01. März 2025 veröffentlicht. Sie trat am 01.04.2025 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23. April 2026 (einschl. Kostentarif) wurde am 30. April 2026 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 02. Mai 2026 veröffentlicht. Sie trat am 01.05.2026 in Kraft.

## Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Stand 01.05.2026)

Gebührenziffern	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
<b>1. Personaleinsatz</b>		
1.1.	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	66,00 € / Stunde
1.2.	bei nicht kommerziellen Veranstaltungen und Brandsicherheitswachen	30,00 € / Stunde
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>		
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	796,00 € / Stunde
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF	539,00 € / Stunde
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/LF 10	1.293,00 € / Stunde
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/LF 20	766,00 € / Stunde
2.5.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	797,00 € / Stunde
2.6.	Schlauchwagen SW 2000	696,00 € / Stunde
2.7.	Gerätewagen-Logistik GW-L	1.689,00 € / Stunde
2.8.	Einsatzleitwagen ELW	280,00 € / Stunde
2.9.	Mannschaftstransportwagen MTW	403,00 € / Stunde
2.10.	Drehleiter mit Korb (DLK 23-12)	1.128,00 € / Stunde
<b>3. Sonderlöschmittel/Sondereinsatzmittel/Verbrauchsmaterial</b>		
3.1.	Sonderlöschmittel, Sondereinsatzmittel und Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Türzylinder werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu aktuellen Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz zu dem jeweiligen gültigen Preis berechnet.	
3.2.	Die Entsorgung von Altölbindemitteln, kontaminiertem Löschwasser etc. wird mit den tatsächlich entstandenen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.	
<b>4. Auslagen</b>		
Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z. B. Einsatz eines Kranes, Baggers etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
<b>5. Abrechnung nach Pauschalgebühr</b>		
	Auslösung einer Brandmeldeanlage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e)	1.564,50 €